

Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zum Entwurf des Vierzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag – 14. RfÄStV), Mitteilung des Senats vom 20. April 2010 (Drs. 17/1261) sowie zum Entwurf eines Gesetzes zum Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Mitteilung des Senats vom 13. Juli 2010 (Drs. 17/1372)

I. Bericht

Der Vierzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde am 10. Juni 2010 von allen Regierungschefs der Länder unterzeichnet. Der Präsident des Senats war durch Senatsbeschluss vom 20. April 2010 zur Unterzeichnung ermächtigt worden. Das Inkrafttreten des Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist für den 1. Januar 2011 vorgesehen.

Mit Mitteilung des Senats vom 20. April 2010 (Drs. 17/1261) leitete der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des 14. RfÄStV zu. Die Bürgerschaft (Landtag) überwies den Entwurf in ihrer Sitzung am 19. Mai 2010 zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten.

Mit Mitteilung vom 13. Juli 2010 (Drs. 17/1372) leitete der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum 14. RfÄStV mit der Bitte um Beschlussfassung zu. Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz in ihrer Sitzung am 24. August 2010 in erster Lesung beschlossen und an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss hat den 14. RfÄStV mehrmalig, zuletzt in seiner Sitzung am 27. August 2010 beraten.

Der 14. RfÄStV beinhaltet neben der Überarbeitung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMSchStV) in Artikel 1 auch redaktionelle Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages (Artikel 2) und des Deutschlandradio-Staatsvertrages (Artikel 3).

Die Novellierung des JMSchStV basiert auf dem Evaluierungsbericht des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung und hat eine Verbesserung des Jugendschutzes in Rundfunk und Telemedien zum Ziel. Im Ergebnis soll an dem bestehenden Modell der regulierten Selbstregulierung festgehalten und dieses deutlich verbessert werden. Ziel ist nicht eine verstärkte staatliche Kontrolle. Im Bereich der Internetangebote wird das bereits für Trägermedien geltende Alters-einstufungs- und Alterskennzeichnungssystem eingeführt, wobei die jeweiligen Alterskennzeichnungen von anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums festgelegt werden. Mit der Möglichkeit der Alterskennzeichnung werden keine neuen Pflichten für Anbieter begründet, sondern für diese weitere Möglichkeiten zur Erfüllung der ohnehin schon bestehenden jugendschutzrechtlichen Pflichten geschaffen. Diese bestehen darin zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende Angebote wahrnehmen können. Neu für die Anbieter ist die Möglichkeit, diese Pflicht durch eine freiwillige Alterskennzeichnung von Internetinhalten in Kombination mit der Programmierung für Jugendschutzprogramme zu erfüllen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es sich dabei um ein nutzerautonomes Instrument handelt und nicht um eine netzseitige Sperre. Eltern wird durch den Einsatz einer entsprechenden Software ermöglicht, für ihre Kin-

der den Zugang zu bestimmten Inhalten im Internet zu beschränken. Neben der Programmierung für nutzerautonom eingesetzte Jugendschutzprogramme haben Anbieter wie bisher die Möglichkeit, durch geeignete Zugangssysteme den Zugang auf Nutzer zu beschränken, die das erforderliche Alter nachweisen, oder ihre Angebote im Hinblick auf Zeit und Umfeld zu beschränken.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass – anders als zum Teil in der Öffentlichkeit diskutiert – durch die Novellierung des JMSchStV keine Ausweitung des Anbieterbegriffs auf Zugangsprovider stattfindet. Wie bisher besteht keine Pflicht für Internetzugangsanbieter, Inhalte zu kennzeichnen oder zu sperren.

In einer Protokollerklärung, die von der Freien Hansestadt Bremen mit initiiert wurde, unterstreichen die unterzeichnenden Länder noch einmal, dass die technische Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen nicht dazu führen darf, dass anderweitige Schutzvorkehrungen verpflichtet vorgeschrieben werden. Ferner stellen sie fest, dass die Kontrollpflichten von Anbietern für fremde Inhalte, auch im Rahmen von Foren und Blogs, durch diesen Staatsvertrag nicht erweitert werden.

Zu erwähnen ist schließlich noch, dass durch die Novellierung des JMSchStV jugendschutz.net nunmehr dauerhaft finanziell abgesichert wird. Jugendschutz.net ist eine Einrichtung aller Länder und hat den Auftrag, jugendschutzrelevante Angebote im Internet zu überprüfen und auf die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen zu drängen.

Als Ergebnis der Beratungen empfiehlt der Ausschuss der Bürgerschaft (Landtag), den Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu ratifizieren.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht zur Kenntnis, tritt den Ausführungen bei und stimmt dem Gesetz zum Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu.

Monique Troedel
(Vorsitzende)